



BUNDESPATENTGERICHT

9 W (pat) 382/06

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Einspruchssache

betreffend das Patent 10 2004 022 026

...

hat der 9. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 1. Juni 2010 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Pontzen sowie der Richter Dipl.-Ing. Bülskämper, Paetzold und Dipl.-Ing. Reinhardt

beschlossen:

Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.

Gründe

I.

Gegen das Patent 10 2004 022 026 mit der Bezeichnung "Verfahren zur Farbmen-
gendosierung im Farbwerk einer Druckmaschine", dessen Erteilung am
16. März 2006 veröffentlicht wurde, hat die Einsprechende am 14. Juni 2006
schriftlich mit Begründung Einspruch erhoben.

Mit Schriftsatz vom 1. März 2010 hat die Patentinhaberin gegenüber dem Deut-
schen Patent- und Markenamt den Verzicht auf das Patent erklärt.

Der Senat hat der Einsprechenden mit Schriftsatz vom 7. April 2010 Gelegenheit
gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein eigenes rechtliches Interesse
am rückwirkenden Widerruf des Patents geltend zu machen. Seitdem ist seitens
der Einsprechenden kein Schriftsatz zu den Akten gelangt.

II.

Der Einspruch war mangels Rechtsschutzinteresses als unzulässig zu verwerfen.

Für die Fortsetzung eines Einspruchsverfahrens nach dem Erlöschen des Patents
ist ein besonderes, eigenes Rechtsschutzinteresse des Einsprechenden am rück-
wirkenden Widerruf des Patents erforderlich. Denn das Interesse der Allgemein-
heit am Widerruf unberechtigter Schutzrechte ist nicht mehr berührt, wenn das Pa-
tent erloschen ist (BGH GRUR 2008, 279 - Kornfeinung; 1997, 615 - Vornapf).
Das Rechtsschutzinteresse des Einsprechenden nach Erlöschen des Patents ist

ein Zulässigkeitserfordernis, das zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Einspruch vorliegen muss; andernfalls ist der Einspruch unzulässig.

Vorliegend ist das Patent infolge Verzichts gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 PatG erloschen. Ein eigenes Rechtsschutzinteresse an der Fortsetzung des Einspruchsverfahrens hat die Einsprechende nicht geltend gemacht, so dass der Einspruch unzulässig geworden ist.

Pontzen

Bülskämper

Paetzold

Reinhardt

Pü